



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	23-4210-3

Aichach, den 25.10.2023

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/037/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	13.11.2023	
Kreisausschuss	13.11.2023	

**Betreff:**

Haushalts 2024; Beratung der Haushaltsansätze des Sachgebietes 23; Kreisjugendamt
--

**Anlagen**

Fachbereichsübersicht AOD 0230 Förderung Freie Jugendhilfe 2024
--

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

--

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten:
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt</span>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt</span>
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:

## **Sachverhalt:**

### **Allgemeine Ausführungen**

Der eigentlichen Vorstellung des Haushaltsansatzes 2024 sollen zunächst rechtliche Hinweise zum Verpflichtungsgrad der Aufgabenerfüllung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und wirtschaftliche Perspektiven zur Ausgabenentwicklung vorangestellt werden.

Der Jugendhilfe werden in § 2 SGB VIII bestimmte Leistungen und andere Aufgaben zugewiesen. Bei den in § 2 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Leistungen handelt es sich um Sozialleistungen im Sinne des §§ 11 ff. SGB I. In § 2 Abs. 3 SGB VIII sind die sogenannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe aufgeführt, die im Wesentlichen aufgrund des staatlichen Wächteramtes zu erfüllen sind. Darüber hinaus werden dem Jugendamt zahlreiche weitere Aufgaben durch andere Gesetze zugewiesen (z.B. JuSchG, UVG, JGG).

Die Aufgabenzuweisung richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung dafür zu sorgen haben, dass die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt werden (§ 79 SGB VIII). Neben Leistungen, die im Einzelfall zu konkretisieren sind, enthält das Achte Buch auch Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, deren Angebote sich an einen unbestimmten Personenkreis richten und einem weiten Gestaltungsspielraum unterliegen. Im Zuge der Gesamt- und Planungsverantwortung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Der örtliche Bedarf ist jeweils vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Hilfe der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII festzustellen. Auch wenn die Leistungen der Jugendhilfe zu großen Teilen von freien Trägern erbracht werden, ändert dies nichts an der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers. Aufgrund der gesetzlichen Zuweisungen handelt es sich bei den Aufgaben des Jugendamtes damit immer um Pflichtaufgaben.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, inwiefern diese Aufgaben ein sogenanntes subjektives öffentliches Recht, also einen Rechtsanspruch begründen. Der Verpflichtungsgrad zur Gewährung einer Leistung unterscheidet zwischen Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften, die sich wiederum im Ausmaß des Ermessensspielraums unterscheiden.

Kaum ein Gesetz ist einem so dynamischen Veränderungsprozess unterzogen wie das SGB VIII. Der Bundesgesetzgeber hat das SGB VIII mit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe zum 01.01.2023 geändert. Intention des Gesetzgebers war es die Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie für ihre Ehegatten und Lebenspartner aufzuheben. In der Folge kann dieser Personenkreis vollständig über das erzielte Einkommen verfügen.

Zudem ist nun, knapp 18 Monate nach dem in Kraft treten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), eine signifikante Änderung der örtlichen Vollzugspraxis eingetreten. Insbesondere die Hilfen für junge Volljährige wurden gestärkt, indem eine klare Formulierung eines Rechtsanspruchs in § 41 eingefügt und mit § 41a ein eigener Anspruch auf Nachbetreuung geschaffen wurde.

Auf die seit Jahren diskutierte „große Lösung“, die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen in die einheitliche Zuständigkeit der Jugendämter, wird ebenfalls verwiesen. Die Auswirkungen wie beispielsweise der Verfahrenslotse gem. § 10b SGB VIII sind bereits mehrfach im Jugendhilfeausschuss behandelt worden.

Ebenfalls eingespielte Verwaltungspraxis ist der interkommunale Vergleich der Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung kostenintensiver Leistungsbereiche.

Für das abgelaufene Jahr 2022 wird für das Kreisjugendamt Aichach-Friedberg festgestellt, dass die Falldichte mit 24 Fällen pro 1.000 der unter 21-Jährigen exakt dem Mittelwert des Clusters 4 (vergleichbare Landkreise) entspricht und die Gesamtausgaben mit 278,- € je unter 21-Jährigem unter dem entsprechenden Wert in Höhe von 319,74 € liegen.

Der Landkreis Aichach-Friedberg ist damit aktuell der Landkreis mit den niedrigsten Wert in die-

sem Cluster.

Ebenso ist der Haushalt geprägt von der aktuellen Flüchtlingssituation. So wie die Zahlen der Flüchtlinge insgesamt deutlich angestiegen sind, steigen auch die Zahlen der unbegleiteten Minderjährigen Ausländer, für deren Betreuung und Versorgung das Jugendamt zuständig ist. Die Unterbringung kann derzeit lediglich über Ausnahmegenehmigungen/Überbelegungen sichergestellt werden. Zudem bedeutet jede Zuweisung einen erheblichen Verwaltungsaufwand, um durch teils unkonventionelle Lösungen eine (Minimal-)Versorgung zu ermöglichen. Das Hilfesystem arbeitet bereits seit Monaten über der Belastungsgrenze hinaus. Nur durch das Engagement der lokalen Stakeholder konnte und kann die Versorgungssituation noch gewährleistet werden.

Die übergeordneten Behörden gehen aktuell nicht von einer Entspannung der Lage in absehbarer Zeit aus. Seit 2020 haben sich die Fallzahlen bis zum Stand 13.10.2023 bereits verdoppelt (2020 25 Fälle, 2023 bislang 50 Fälle). Der Ansatz steigt von 904.000 € auf jetzt 1.811.000 € (+ 907.000 €  $\hat{=}$  rund 200%).

Grundsätzlich wird ein großer Teil der Gesamtkosten durch einen überörtlichen Träger erstattet. Wie groß der nicht erstattete Teil ist, kann noch nicht abgeschätzt werden, da hier gefordert wurde, einen Kostensatz zu kalkulieren. Zu befürchten ist, dass Vorhaltekosten nicht erstattet werden. Zudem ist jedoch von einem -immer mehr ansteigenden - zeitlichen Versatz von derzeit bis zu 15 Monaten auszugehen, sodass entsprechende Einnahmen für 2024 entsprechend niedriger anzusetzen (€ 820.000) sind.

## 1. Aufgabenbereich

Das vorliegende Gesamtbudget des Kreisjugendamtes umfasst – neben Aufwendungen für den Verwaltungsbedarf – das Aufgabenbudget zur Wahrnehmung und Umsetzung der Pflichtaufgaben und Leistungen auf Grundlage des SGB VIII.

Pflichtaufgaben und Leistungen lassen sich folgenden Produktgruppen zuordnen:

Nr.	Produktgruppe
1.	Verwaltung der Jugendhilfe
2.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
3.	Förderung der Erziehung in der Familie
4.	Förderung von Kindern in Tagesstätten und in Tagespflege
5.	Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahme
6.	Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
7.	Hilfe für junge Volljährige
8.	Sonstiges: Jugendgerichtshilfe; Amtsvormundschaft

## 2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

### 2.1. Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung

Ansätze hierzu finden sich in den Unterabschnitten 2780 und 4071. Das Ausgabenbudget in Höhe von **174.600 €** steht insbesondere für Planungsvorhaben, Geschäftsausgaben (u.a. Budget Familienstützpunkte), Gutachten und Mitgliedsbeiträge (u.a. Schwabenhilfe) zur Verfügung. Einnahmen sind in Höhe von **40.000 €** zu erwarten (Erstattung des Landes für die Familienstützpunkte).

### 2.2. Einnahmen und Ausgaben für Transferleistungen und Projekte

Ansätze für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in den Unterabschnitten 4515 ff. aufbereitet. Für 2023 wird ein **Budget von 16.490.100€** veranschlagt. Dem stehen **Einnahmen in Höhe von 3.621.000 €** gegenüber (Kostenbeiträge der Eltern, Erstattungen durch Sozialleistungsträger, Kommunen, der Bezirke und des Landes).

### 2.3. Haushaltsansatz 2023 (Verwaltung und Transferleistungen)

Für 2023 (alle Unterabschnitte) wird ein **Ausgabenbudget von 16.664.700 €** veranschlagt. Nach Abzug erwarteter **Einnahmen in Höhe von 3.661.000 €** verbleibt ein **Zuschussbedarf in Höhe von 13.003.700 €**.

Gemäß der oben dargestellten Systematik lassen sich die **Ausgaben für 2024** den jeweiligen Produktgruppen wie folgt zuordnen:

Nr.	Produktgruppen	Ansatz 2023	Anteil am Gesamtbudget
1.	Verwaltung der Jugendhilfe	174.600 €	1,05 %
2.	Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit	1.426.900 €	8,56 %
3.	Förderung der Erziehung in der Familie	1.301.200 €	7,81 %
4.	Tagesstätten und Tagespflege	1.468.000 €	8,81 %
5.	Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahme	8.263.000 €	49,58 %
6.	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	3.300.000 €	19,80 %
7.	Hilfe für junge Volljährige	648.000 €	3,89 %
8.	Sonstiges: Jugendgerichtshilfe; Amtsvormundschaften	83.000 €	0,50 %
<b>Summe</b>		<b>16.664.700 €</b>	<b>100 %</b>

### Haushaltsentwicklung 2022 – 2024

Nr	Posten	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Diff. 2023 – 2024 %
1	Ausgaben	13.073.704,60 €	14.353.200 €	16.664.700 €	16,10 %
2	Einnahmen	2.954.683,04 €	3.338.100 €	3.661.000 €	9,67 %
3	<b>Zuschussbedarf</b>	<b>10.119.021,56 €</b>	<b>11.015.100 €</b>	<b>13.003.700 €</b>	<b>+18,05 %</b>

### 3. Bedeutsame Veränderungen im Einzelnen

#### Produktgruppenübergreifend

Die Prognosen für das kommende HH- Jahr sind, wie oben dargestellt, von externen Faktoren geprägt. Gegenüber einer ersten verwaltungsinternen Haushaltsplanung, wurde in dieser Prognose der Zuschussbedarf um rund 500.000 € reduziert. Diese Reduzierung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass angedachte Projekte der Verwaltung reduziert und die Absichtserklärungen der Bundesregierung, sowie der übergeordneten Behörden zur Entlastung der Kommunen in der Versorgung von Zugewanderten teilweise vorweggenommen wurden.

Eine große Steigerung in den Produktgruppen 5 und 7 ist im Bereich „unbegleiteten minderjähriger Ausländern“ (umA) festzustellen. (HH- Stellen 0.4665.7709, 0.4557.7709, 0.4651.7709, 0.4561.7609, 0.4553.7609 insgesamt + 907.000€) So ist das Kreisjugendamt aktuell für 43 umA zuständig. Die Lage ist schlecht prognostizierbar. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Zuweisungsquoten steigen werden. Aufgrund der hohen Zahlen kann es sein, dass die Beauftragte des Freistaats Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA) den Jugendämtern auch über die eigentliche Quote hinaus umAs zuweist.

Bedingt durch die verzögerte Kostenerstattung durch die übergeordneten Behörden und die Forderung einen Kostensatz zu kalkulieren ist mit einer stark verzögerten (teilweise Bearbeitungszeit über 12 Monate) bzw. auch nur teilweisen Erstattung zu rechnen. Der HH- Ansatz auf der Einnahmeseite ist daher lediglich mit 820.000 € anzusetzen. Dies bedeutet eine Verringerung um 80.000 €.

#### Produktgruppe 1 Verwaltung der Jugendhilfe

In der Produktgruppe 1 „Verwaltung der Jugendhilfe“ ist lediglich bei den Kosten für Sachverständige, Gerichte, Dolmetscher, Psychiater etc. (HH-Stelle 4071.6550) ein prozentual hoher Anstieg (+50 %) zu verzeichnen. Deshalb wurden 5.000 € mehr angesetzt.

## **Produktgruppe 2      Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit**

Bei der HH-Stelle des Kreisjugendrings (0.4515.7092) steigt der HH- Ansatz von 297.000 € im Jahr 2023 auf nunmehr 348.000 € (51.000 € entspricht ca. +17%). Begründet wird dieser Anstieg wie folgt:

- sehr großes und erweitertes Angebot (mehr Tagesangebote)
- Erhöhung der Teilnehmerzahlen, wodurch mehr Betreuer benötigt werden
- Umzug des Kreisjugendrings aus Räumlichkeiten des Landratsamts in ein Mietobjekt

Auch im Bereich Jugendsozialarbeit an Schulen ist mit tariflichen Steigerungen zu rechnen. Der Haushaltsansatz beläuft sich nun auf 800.000,- € (HH-Stelle 4521.7070). Dieser Ansatz beinhaltet keinen weiteren Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen (vgl. auch TOP 2 des heutigen Jugendhilfeausschusses)

Zudem beabsichtigt ein Träger die Kosten der Dienst- und Fachaufsicht neu zu verhandeln. Das Ergebnis steht noch nicht fest. Insbesondere ist noch offen, ob und welche Mehrkosten zu erwarten sind.

## **Produktgruppe 3      Förderung der Erziehung in der Familie**

Am 31.10.2023 wurde der Familienstützpunkt in Aichach eröffnet. 2024 ist daher mit deutlich erhöhten Kosten zu kalkulieren. Ebenso steigen bei allen vier Trägern die Personalkosten an. Erhöhung der HH- Stelle 4531.7074 von 360.000 € auf 530.000 €. Dies entspricht einem Anstieg von 170.000 (47,2%).

Seit Jahren ist ein steigender Bedarf an der professionellen Begleitung von Umgangskontakten durch unseren Fachdienst festzustellen. Der Ansatz der HH-Stelle 0.4533.7600 ist daher von 26.000 € auf 52.000 € zu erhöhen.

## **Produktgruppe 4      Tagesstätten und Tagespflege**

In der Produktgruppe 4 „Förderung von Kindern in Tagesstätten und in der Tagespflege“ geht das Kreisjugendamt davon aus, dass die Ausgaben 2024 nur um vergleichsweise geringe 33.000€ steigen. Die Zahl der Betreuungsplätze wird 2024 nicht stark ansteigen.

Es ist eine Ausweitung der Ersatztagesbetreuung auf den Landkreisnorden dringend erforderlich. Hintergrund ist, dass das Jugendamt bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen hat. (vgl. Art. 20 S. 2 BayKiBiG i. V. m. § 34 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Eine solche Ersatztagesbetreuung ist bislang nur für den südlichen Landkreis gewährleistet. Die HH-Stelle 0.4542.7070 ist daher auf 100.000 € zu erhöhen.

## **Produktgruppe 5      Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahmen**

Die Stütz- und Förderklasse wird 2024 erstmals das ganze Jahr hindurch zu finanzieren sein. Es wird mit Kosten i. H. v. 300.000 € gerechnet. Aus Statistikgründen hat sich die Zuordnung der Haushaltsstelle geändert. Bislang wurden die Kosten bei der HH-Stelle 4553.7070 veranschlagt, nun erstmals bei 4566.7602.

Ferner sind die Ansätze für „Erziehungsbeistandschaften“ (HH-Stelle 4553.7600) und „Sozialpädagogische Familienhilfen“ (HH-Stelle 4554.7600) um insgesamt 277.000,- € anzuheben. Dies entspricht einer Steigerung von 19,37%. Grund hierfür sind unter anderem die tariflichen Steigerungsraten, intensivere Fälle und die Verhandlungen mit den freien Trägern.

Die Ansätze für die Vollzeitpflegen (4556.6723, 4556.7600, 4556.7601, 4556.7700) stei-

gen weiter an (+145.000 € entspricht +9,6%). Durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) sind eine Reihe neuer Leistungsansprüche vom Bundesgesetzgeber geschaffen worden. Ein Beispiel hierfür ist § 37a SGB VIII, wonach nun ein Anspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung besteht. Der Rechtsanspruch umfasst ein Recht auf Beratung und Unterstützung bei Fragen, die mit der Pflege und Erziehung des Pflegekindes zusammenhängen, wie insbesondere Angebote zur Qualifizierung, zur unterstützenden Begleitung, Entlastung oder Rechtsberatung. Bedingt dadurch ist eine Fallsteigerung in diesem Bereich zu verzeichnen. Aus Gründen der Transparenz werden diese nun separat aufgeführt und auf eine eigene HH- Stelle (4556.7601) verbucht. Weiterhin sind aufgrund von Zuständigkeitsübergängen noch Fälle von der Stadt Augsburg zu übernehmen.

Ebenfalls ansteigend, ist der Ausgabeansatz im Bereich Heimerziehung (4557.5200, 4557.5300, 4557.6723, 4557.7700). Die Ausgaben steigen um 188.000 € was insgesamt einer Steigerung um 9,49% entspricht.

Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe: Durch eine bayernweit hohe Auslastung der Jugendämter ist eine Verlängerung der Zeit zwischen Fallübernahmen zu verzeichnen. In der Folge erhöhen sich auch die in der Zwischenzeit anfallenden Kosten (0.4557.6723 +120.000).

Zudem ist durch die Inflation und die tariflichen Steigerungen eine Erhöhung der Tagessätze zu erkennen. Die Haushaltsstelle 4557.7700 ist daher um 100.000 € gestiegen (+5,5%)

#### **Produktgruppe 6                    Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

Die Steigerungen im Leistungsbereich Eingliederungshilfe gehen auf einen Anstieg der Fallzahlen und tariflich bedingte Steigerungen bei den Personalkosten zurück. Für die Schulbegleitung ist somit eine Steigerung des Haushaltsansatzes in Höhe von 60.000,- € (HH-Stelle 4560.7603) und für die teilstationäre Eingliederungshilfe in Höhe von 150.000,- € vorgesehen (HH-Stelle 4566.7701). Im Bereich der Eingliederungshilfe sind die i- Horte in Dasing und Mering neu hinzugekommen.

Im teilstationären Bereich ist zudem eine starke Steigerung der Fahrtkosten zu verzeichnen.

#### **Produktgruppe 7                    Hilfe für junge Volljährige**

Die Steigerung um 341.000 € (+111%) ist zum einen auf die umA-Situation zurückzuführen (4561.7709, 4561.7609 +158.000 €). Zum anderen ist es auf den durch den Bundesgesetzgeber geschaffenen Rechtsanspruch (Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII) zurückzuführen.

Eine Steigerung der Ausgaben ist durch die veränderte Lebenssituation von jungen Volljährigen geschaffen worden. Die sich verschärfende Knappheit an geeigneten Wohnungen sowie die regelmäßige Ablehnung einer Zuständigkeit für die Betreuung junger Menschen durch die Bundesagentur für Arbeit (z. B. für berufsvorbereitende Maßnahmen) führen zu Mehrungen beim Jugendamt.

#### **Produktgruppe 8                    Sonstiges: Jugendgerichtshilfe; Amtsvormundschaften**

Bedingt durch die Zuwanderung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge ist eine Steigerung der Amtsvormundschaften zu erwarten. Es stehen nicht ausreichend Vormünder zur Verfügung, die vom Familiengericht bestellt werden. Zudem trat zum 01.01.2023 ein Trennungsgebot in Kraft. Der Bundesgesetzgeber greift damit in die Organisationshoheit

der Kommunen ein. Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen.

Aktuell wird diese Aufgabe von einer teilzeitbeschäftigten Fachkraft ausgeübt. Dies führt dazu, dass das Kreisjugendamt den Vertrag mit der Katholischen Jugendfürsorge fortzuschreiben möchte. Ziel ist es, dass diese mehr Amtsvormundschaften übernehmen kann. Eine Kostenmehrung bei der HH-Stelle 4574.7070 ist daher zu erwarten (+25.000 €)

Sollte dies nicht möglich sein, so muss das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung diese Amtsvormundschaften selbst wahrnehmen.

Freie Träger der Jugendhilfe erbringen Leistungen, für die gemäß dem SGB VIII ein sozialrechtlicher Anspruch besteht, sofern der Bedarf durch die Jugendhilfeplanung festgestellt und der Jugendhilfeausschuss die Umsetzung von entsprechenden Maßnahmenvorschlägen beschlossen hat (siehe auch „Allgemeine Ausführungen“). Für die Leistungserbringung gewährt der Landkreis Zuwendungen an relevante Träger gemäß § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe). Im vorliegenden Haushaltsansatz 2024 sind hierfür finanzielle Mittel in **Höhe von 3.056.100 €** vorgesehen (siehe Anlage). Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr in Höhe von 23,60%.

### **Zusammenfassung und Ausblick**

Das Jahr 2023 war geprägt von neueren Herausforderungen für die Jugendhilfe. Die Ausgabeansätze für 2023 können allerdings aller Voraussicht nach eingehalten werden. Gleichermaßen werden voraussichtlich auch die prognostizierten Einnahmen erreicht werden. Von den geplanten Einnahmen i. H. v. 3.338.100 € sind Mitte Oktober 2023 bereits 3.181.427,72€ zu Soll gestellt worden.

Externe Ereignisse wie der Konflikt in der Ukraine und die damit verbundenen Auswirkungen auf private und öffentliche Haushalte, sowie die steigende Zuwanderung haben zu erhöhten sozialpädagogischen Bedarfen bei den Kindern, Jugendlichen und Familien geführt.

Die rechtliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe durch die geeigneten Einzelfallhilfen, Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen diesem Bedarf bestmöglich zu begegnen ist eine fortwährende Herausforderung. Sie werden allerdings weiterhin zu steigenden Ausgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe führen.

Verstärkend wirken sich die bereits beschlossenen bundesgesetzlichen Reformen im Kinder- und Jugendhilfesektor aus. Auch diese führen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen des kommunalen Haushalts.

### **Beschlussvorschlag:**

***Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgestellten Ansätze für das Kreisjugendamt in den Haushalt 2024 aufzunehmen.***

***Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die vorgestellten Ansätze für das Kreisjugendamt in den Haushalt 2024 aufzunehmen.***

Haberle, Markus